

Satzung der Wirtschaftsjunioren Forchheim

In der Fassung vom 15.12.2022

Präambel

Zugunsten der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, sind diese als geschlechtsneutral zu verstehen.

§1 Name und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjunioren Forchheim" (nachfolgend: „WJ Forchheim“) genannt und ist ein nicht im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Forchheim. Er wird von der IHK für Oberfranken Bayreuth gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.
- (2) Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Bayern e.V.“ und der „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ und überdiese in der „Junior Chambers International“ (JCI).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zielsetzung, Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Der Verein hat das Ziel, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Grundordnung zu vertiefen.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb der Wirtschaftsjunioren Bayern e.V., der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. und des Weltverbandes Junior Chamber International bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth.
- (3) Im Zuge der Zusammenarbeit wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der IHK für Oberfranken Bayreuth angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie den Zielsetzungen der Wirtschaftsjunioren, u.a. durch ihre berufliche oder angestrebte berufliche Tätigkeit nahesteht. Bei Mitgliedern, die die Altersgrenze von 45 Jahren überschritten haben, endet nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft und damit einhergehend ihr Stimmrecht. Sie gehören den WJ Forchheim weiterhin als fördernde Mitglieder an.

§4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ.
- (2) Die Wirtschaftsjuvenen erheben von ihren ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und über dessen Verwendung der Vorstand gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Der jährliche Beitrag ist jeweils am 31. Januar des Kalenderjahres fällig, bzw. vier Wochen nach Aufnahme in den Kreis der WJ.
- (4) Die Mitglieder erteilen eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zur Abbuchung von Jahresbeiträgen und Umlagen für Veranstaltungen.
- (5) Im Falle des Beitritts oder Ausschlusses während des Geschäftsjahres werden Bruchteile des Jahresbeitrages nicht vergütet.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (7) Die WJ Forchheim behalten sich unter folgenden Gegebenheiten vor, eine Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen:
 - 1. Bei Nichterscheinen trotz Anmeldung zu einer Veranstaltung oder
 - 2. Bei Nichteinhalten der Abmeldefrist (Die Abmeldefrist wird individuell pro Veranstaltung festgelegt)

§5 Neuaufnahme

- (1) Interessenten, die einen Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt haben, haben für einen Zeitraum von 6 Monaten die Möglichkeit die Arbeit und die Aufgaben des Vereins kennenzulernen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen (Gastmitgliedschaft). Für die Gastmitgliedschaft wird ein pauschaler Kostenbeitrag, der durch die Vorstände bestimmt wird, erhoben. Ein Stimmrecht steht dem Gast bei der Mitgliederversammlung nicht zu. Die informelle Teilnahme ist gestattet. Nach der Gastmitgliedschaft besteht die Möglichkeit als ordentliches Mitglied beizutreten, sofern dies vom Vorstand bestätigt wird.
- (2) Über die Aufnahme als Gastmitglied und dann als ordentliches Mitglied entscheidet die Vorstandschaft aufgrund der Richtlinien in § 3 dieser Satzung.
- (3) Bei Aufnahme als ordentliches Mitglied zu den Wirtschaftsjuvenen erkennt das Mitglied die Satzung durch Einreichen des Mitgliedsantrages an.
- (4) Über Neuaufnahmen wird, sofern vorhanden, quartalsweise berichtet.
- (5) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. mit dem Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. ein Mitglied die Satzung missachtet,
 2. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Forchheim schädigt,
 3. ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind, insbesondere über

- a) Festsetzung der Jahresbeiträge
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderungen dieser Satzung
- e) Ausschluss eines Mitgliedes, sofern nicht ein Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 Nr.1 vorliegt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Kreissprecher; bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Kreissprecher.

(3) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (per E-Mail) eingeladen wurde. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich. In der virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

- (4) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung des in §2 Abs. 2 beschriebenen Zwecks des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Jahresberichts
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens vier und bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) der erste Vorstand hat gleichzeitig die Funktion des Kreissprechers
 - b) der zweite Vorstand erfüllt die Funktion des stellvertretenden Kreissprechers
 - c) der dritte und vierte Vorstand, sowie der Kassenwart sind Mitglieder des Vorstandes

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit entspricht zwei Geschäftsjahren. Sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Als Mitglied der Vorstandschaft kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglied der WJ Forchheim ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vorstands berechtigt. Der Vorstand bestimmt unter sich die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche. Er kann sich einen Kassenwart bestellen und dessen Zeichnungsberechtigung festlegen.
- (4) Der Vorstand veranlasst zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer.
- (5) Der Kreisgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth ist kraft seines Amtes beratendes Mitglied der Vorstandschaft der Wirtschaftsjuvenen Forchheim. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen der Vorstandschaft. Der Hauptgeschäftsführer der IHK Bayreuth kann dieses Recht auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter der IHK Bayreuth übertragen.

§10 Arbeitsgruppen

Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der WJ Forchheim Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe obliegt der Vorstandschaft.

§11 Veranstaltungen / Bildrechte

Gemäß dem Grundsatz: „Tue Gutes und sprich darüber“ ist es das Interesse der WJ Forchheim, anlässlich von Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Seminare, Ausflüge, Stammtisch, etc.) Bilder von Vereinsmitgliedern, aber auch von Zuschauern und Gästen zu machen und diese z. B. auf der Homepage und sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Sofern nicht die Voraussetzungen des Medienprivilegs gegeben sind, muss das Interesse der WJ Forchheim mit den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die fotografiert und deren Bilder veröffentlicht werden sollen, abgewogen werden.

§12 Niederschrift / Protokoll

Über die Beschlussfassung in den Organen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied zur Einsichtnahme offensteht.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 07.02.2023 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 16. Januar 2002.

Forchheim, den 15.12.2022